

TOP 8: Entwurf eines Prüfschemas und der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Inhalte und die Anwendung eines Prüfschemas zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von berufsreglementierenden Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958. Das Prüfschema soll im Ministerialblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.
2. Der Ministerrat beschließt die Änderung der GGO.

Erläuterungen:

Berufsreglementierungen sind Eingriffe in die Berufsfreiheit und in Grundfreiheiten, welche durch Art. 12 des Grundgesetzes, bzw. durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschützt sind. Solche Eingriffe können erforderlich sein, um legitime Zwecke im Sinne des deutschen Verfassungsrechts und Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Rechts der Europäischen Union zu schützen. Berufsreglementierungen müssen allerdings verhältnismäßig sein, um nicht ungerechtfertigt in Grundrechte oder in Grundfreiheiten, die die Grundlage des Binnenmarktes der Europäischen Union bilden, einzugreifen. Die Europäische Kommission ist bei einer Überprüfung von Berufsreglementierungen der Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kontrolle der Anforderungen an den Zugang zu reglementierten Berufen oder an deren Ausübung uneinheitlich ist und dass dadurch der Binnenmarkt behindert wird. Daher identifizierte die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender Berufsreglementierungen oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können. Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der

Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), geführt hat. Diese Richtlinie ist europaweit bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen.

Die Richtlinie muss auch in Bezug auf die Rechtsetzungsbefugnis des Landes vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Form von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden. Da der Ministerrat Gesetzentwürfe und andere Vorschriften beschließt, muss die Richtlinie in Form einer Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) umgesetzt werden. Das zu ergänzende Prüfschema zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen festgelegt.

In Bereichen, in denen nicht das Land, sondern Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund von Landesrecht über eine Befugnis zur berufsreglementierenden Rechtsetzung verfügen, wurde die entsprechende Änderung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in den jeweiligen Fachgesetzen durch ein Artikelgesetz zusammengefasst, welches sich aktuell bereits im parlamentarischen Verfahren befindet.

Ein entsprechendes Vorgehen zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wurde auch auf Bundesebene gewählt: Es erfolgte eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.